

Neufassung
der
**Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Ortsteil Krautsand
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, 249), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Art der Gebührenerhebung

- (1) Soweit das Parken im Ortsteil Krautsand auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder auf sonstigen Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht im Zeitraum vom 01.04 bis 03.10 eines Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auf den in dem anliegenden Plan gekennzeichneten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.
- (4) Standbetreiber auf Flohmärkten sind von der Gebührenpflicht befreit.
- (5) Die Gemeinde Drochtersen kann bei Veranstaltungen auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten. Die Flächen können dem jeweiligen Veranstaltenden zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Neben der Erhebung der Gebühren über Parkscheinautomaten kann die Gemeinde Drochtersen weitere technische Möglichkeiten (wie z. B. das sog. „Handyparken“) zur Erhebung der Gebühren zulassen. Wenn eine bestimmte Möglichkeit zur Gebührenerhebung nicht zur Verfügung steht (z. B. Ausfall von Parkscheinautomaten durch technischen Defekt), besteht die Gebührenpflicht dennoch weiter. Es sind dann die noch vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Gebührenerhebung zu nutzen.

§ 2

Gebührenhöhe, Dauerparkausweis, Umsatzsteuer

- (1) Die Parkgebühr beträgt
 - a) für Kraftfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr ab der 31. Minute 0,70 € je angefangene Stunde. Bei einer Parkdauer von mehr als 6 Stunden beträgt die Parkgebühr 4,20 €.

- b) für Wohnmobile 12,50 € je angefangene 24 Stunden. Ein Wohnmobil im Sinne dieser Parkgebührenordnung ist ein Fahrzeug für die Unterbringung von Personen, das mindestens zwei Sitze und einen Tisch, eine Kochmöglichkeit sowie Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen aufweist.
- (2) Für den gebührenpflichtigen Zeitraum vom 01.04 bis 03.10 eines Jahres kann ein Dauerparkausweis durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt werden. Die Gebühr für einen Dauerparkausweis beträgt 35,00 €.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Parkgebühren sind umsatzsteuerpflichtig. Sie enthalten daher die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Der Umsatzsteueranteil wird auf den Parkscheinen ausgewiesen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Parkgebühren im Ortsteil Krautsand vom 27.03.2008 in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Parkgebühren im Ortsteil Krautsand außer Kraft vom 23.04.2015 außer kraft.

Drochtersen, den XX.XX.XXXX

gez. Eckhoff

Bürgermeister

Anlage

zu § 1 Abs. 4 der Parkgebührenordnung

